

# RS Vwgh 2001/9/3 2001/10/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2001

## Index

L55004 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Oberösterreich  
80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §17 Abs2;  
NatSchG OÖ 1995 §8 Abs2;

## Rechtssatz

Im Sinn der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung kommt der Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung (bzw einem Feststellungsbescheid der Landesregierung gemäß § 8 Abs 2 Oö NatSchG 1995, aus dem sich die naturschutzrechtliche Zulässigkeit des intendierten Eingriffs ergibt) grundsätzlich keine konstitutive Wirkung für die Beurteilung eines Vorhabens auf Grund des ForstG 1975, also in Entsprechung einer Bundeskompetenz, zu. Die Tatsache, dass auf Grund des Bescheides der Landesregierung das Projekt aus naturschutzrechtlicher Sicht durchgeführt werden könnte, besagt somit nichts für die Zulässigkeit des Vorhabens unter dem Blickwinkel des ForstG 1975.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001100073.X01

## Im RIS seit

22.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)